

25.09.2009

Antwort: Richtlinien zur Diamorphinbehandlung

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit auf die Frage 11 der Abg. Ursula Helmhold (GRÜNE)

Richtlinien zur Diamorphinbehandlung

Nach Verabschiedung der Novelle des Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und der darin enthaltenen Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVerschrVO) durch den Bundestag (siehe BT-Drs. 16/13021) sind die Bundesländer nun nach § 13 Abs. 3 BtMG und § 5 Abs. 9 b BtMVerschrVO gehalten, Mindestanforderungen an die Zulassung einer Einrichtung zur Verschreibung von Diamorphin in entsprechenden Richtlinien zu definieren. Parallel dazu muss der Gemeinsame Bundesausschuss aus Ärzten und Krankenkassen für die Aufnahme der auf Diamorphin gestützten Substitutionsbehandlung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen einen entsprechenden Beschluss fassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung sowie an die Sicherheitsvorkehrungen in solchen Einrichtungen werden seitens der Landesregierung geplant?
2. Wann wird das niedersächsische Sozialministerium die nach der neuen Rechtslage für die Diamorphinbehandlung notwendigen neuen Richtlinien vorlegen und veröffentlichen?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur inhaltlichen und terminlichen Beschlussplanung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Aufnahme der Substitutionsbehandlung mit Diamorphin in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen vor?

Mit dem Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung vom 15. Juli 2009 wurde Diamorphin als verschreibungsfähiges Betäubungsmittel eingestuft. Unter ärztlicher Aufsicht kann Diamorphin in Einrichtungen, die eine entsprechende Erlaubnis der Länder besitzen, bei Schwerstopiatabhängigen angewendet werden. Das Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung stellt u. a. Mindestanforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der Einrichtungen, z. B. muss der verschreibende Arzt spezifisch suchttherapeutisch qualifiziert sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2: Die Diamorphinbehandlung ist bereits vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2006 bundesweit in sieben Städten in einem Modellprojekt erprobt worden. Die Ambulanz für Schwerstabhängige der Medizinischen Hochschule Hannover führt in Niedersachsen die Behandlung der Patienten mit Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) fort. Die Landesregierung hat das Modellprojekt ebenso wie der Bund und die Landeshauptstadt Hannover gefördert und finanziert derzeit zusammen mit der kommunalen Ebene die Weiterbehandlung der Patienten aus dem ehemaligen Modellprojekt bis zum Jahr 2014.

Die mit der Erlaubnis des BfArM verbundenen Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung und die Einhaltung der Sicherheitskonzeption des Bundeskriminalamtes für die Einrichtung

zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung sollen beibehalten werden.

Mit der Erarbeitung eines detaillierten Anforderungskatalogs ist bereits begonnen worden. Zur Vorbereitung der neuen Richtlinie sind intensive Abstimmungen zwischen allen beteiligten Stellen einschließlich des Bundesministeriums für Gesundheit erforderlich. Bei Bedarf stimmen die Beteiligten rechtliche Überbrückungsmaßnahmen bis zur Verabschiedung der jeweiligen Länderrichtlinien für das Erlaubnisverfahren sowie bis zur Festlegung der Behördenzuständigkeit ab. Das Verfahren zur Festlegung einer zuständigen Behörde für die Erlaubniserteilung ist bereits eingeleitet worden. Eine Fertigstellung der Richtlinie wird zum 30. Juni 2010 angestrebt. Die Weiterbehandlung der Patienten aus dem ehemaligen Modellprojekt ist davon nicht beeinträchtigt.

Zu 3: Über die inhaltliche und terminliche Beschlussplanung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Aufnahme der Substitutionsbehandlung mit Diamorphin in den Leistungskatalog der GKV liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen hat das Land Niedersachsen keine Möglichkeit, auf die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses Einfluss zu nehmen, da es weder in diesem Gremium Anträge stellen kann noch an seinen Beratungen und Beschlüssen mitwirkt.